

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 30

Helmstedt, den 24.07.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

137.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch den Friedhofszweckverband Königslutter am Elm	294
138.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Süpplingenburg	298
139.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt vom 08. November 1996	303

B. Nichtamtlicher Teil

137.

Bekanntmachung der

Satzung

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch
den Friedhofszweckverband Königsutter am Elm**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Ziffer c der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes Königsutter am Elm vom 02.11.1999, des § 28 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 09.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung der im § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung aufgeführten Friedhöfe in Königsutter am Elm einschließlich der Friedhofskapellen werden nachstehende Gebühren erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

A) Grabstättengebühren	
1. <u>Grabstätten für Erdbestattungen</u>	€
a) Reihengrabstätte (mit Rasen oder mit Erdhügel)	331,00
b) Wahlgrabstätte und Wahlrasengrabstätte je Stelle	759,00
c) Kindergrabstätte je Stelle (für Kinder bis zu 5 Jahren)	200,00
2. <u>Urnengrabstätten</u>	
a) Urnenreihengrabstätte (mit Rasen oder mit Erdhügel)	250,00
b) Urnenwahlgrabstätte und Urnenwahlrasengrabstätte je Stelle	549,00
c) anonymer Urnenhain (nur Friedhof Helmstedter Straße)	342,00
3. <u>Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr</u>	
a) Wahlgrabstätte und Wahlrasengrabstätte	25,30
b) Urnenwahlgrabstätte und Urnenwahlrasengrabstätte	18,30
c) Kindergrabstätte	10,00
Die Gebühr für Ziffer A Nr. 1 und 2 ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstätten bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.	

Die Ruhefrist/das Nutzungsrecht bei Nr. 1 a) + b) sowie bei 2 a) - c) beträgt 30 Jahre, bei 1 c) = 20 Jahre.

4. <u>Gestattung der Urnenbeisetzung auf belegten Grabstätten</u>	€
alle Wahlgrabstätten (Erd- und Urnenstätten)	100,00
Die Gebühr ist auch bei Erstbelegung einer Erdgrabstätte durch eine Urne zu entrichten.	
5. <u>Nummernstein</u>	12,50
6. <u>Wasserentnahmen, Abfallbeseitigung und Rasenpflege</u>	
a) bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren je Stelle für Wahlgrabstätte	210,00
b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes a) je Stelle und Jahr	7,00
c) bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren je Stelle für Urnenwahlgrabstätte	150,00
d) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes c) je Stelle und Jahr	5,00
e) bei einem Nutzungsrecht von 20 Jahren je Stelle	140,00
f) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes e) je Stelle und Jahr	7,00
g) bei Bestattungen in Reihengrabstätten	100,00
h) bei Bestattungen in Urnenreihengrabstätten	70,00
i) bei Bestattungen im anonymen Urnenhain	50,00
B) <u>Begräbnisgebühren</u>	
1. Die Begräbnisgebühren umfassen folgende Leistungen: Ausheben und Verfüllen der Gruft, deren Ausschmückung, ein Streukorb, Benutzung von Bahrwagen, Leichenkammer/ Kühlkammer und Friedhofskapelle sowie Reinigung und Heizen der Kapelle; das Grab von Kränzen räumen, säubern und erste Hügellung.	
2. Die Gebühren betragen:	
a) bei Erdbestattungen in Wahl- und Reihengrabstätten mit Erdhügel	528,00
b) bei Erdbestattungen in Reihengrabstätten ohne Erdhügel und bei Wahlrasengrabstätten	441,00
c) bei Kinderbestattungen (bis 5 Jahre)	295,00
d) bei Urnenbestattungen	260,00
e) bei Urnenbestattungen im Urnenhain (nur Friedhof Helmstedter Straße)	260,00
3. Wird die Friedhofskapelle bei einer Beisetzung nicht benutzt, so ermäßigt sich die Gebühr nach Ziffer B Nr. 2 Buchstabe a - e um	57,00
4. Wird aus Anlas eines Sterbefalles die Friedhofskapelle nur für eine Trauerfeier benutzt, so beträgt die Gebühr Zusätzlich ist die Gebühr nach Ziffer C Nr. 4 zu entrichten.	57,00
5. a) Für Bestattungen mit oder ohne Trauerfeiern außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten (nur Ausnahmefälle) wird neben der Gebühr nach Ziffer B Nr. 2 ein Sonderzuschlag in Höhe von erhoben.	136,00
b) Findet nur eine Trauerfeier statt, beträgt der Sonderzuschlag	57,00

Ist der Einsatz der Verbandsarbeiter nicht erforderlich, so entfällt Berechnung Nr. 5 b).

C) <u>Sonstige Gebühren</u>	€
1. Genehmigungsgebühr für beantragte Einebnungen in Eigenleistung	25,00
2. a) Gestattung zur Errichtung und Veränderung eines Denkmals, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage und für deren einmal jährlich durchzuführende Überprüfung bei allen Einzelgrabstätten bei allen mehrstelligen Grabstätten	85,00 140,00
2. b) Gestattung zum Legen einer Namensplatte	55,00
3. Gestattung zur Anpflanzung einer Hecke	28,00
4. Benutzung der Leichenkammer/Kühlkammer/Kapelle vor der Überführung nach außerhalb je Tag	20,00
5. <u>Umbettungen</u> Die Kosten der Umbettung, die bei Leichen von einer Spezialfirma und bei Urnen vom Verband durchgeführt wird, trägt der Veranlasser nach § 12 Ziffer 6 der Friedhofsordnung. Für die Genehmigung der Umbettung beträgt die Gebühr daneben a) bei Erdbestattungen b) bei Urnen Zusätzlich sind die tatsächliche entstandenen Personalaufwendungen zu erstatten.	75,00 75,00
6. <u>Einebnungsgebühren</u>	
a) Einzelgrabstätte	108,00
b) Doppelgrabstätte	160,00
c) Einzelurnen- und Kindergrabstätte	88,00
d) je weitere Stelle einer Grabstätte Bei Reihengrabstätten mit Erdhügel sind die Einebnungsgebühren mit Abrechnung des Bestattungsfalles festzusetzen und zu erheben. Bei Reihengrabstätten ohne Erdhügel (Rasenreihengrabstätte) und Beisetzung im Urnenhain wird keine Einebnungsgebühr erhoben.	41,00
e) wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so ist neben der Einebnungsgebühr pro Jahr und Stelle eine Pflegegebühr zu erheben von	23,00
7. Die Leihgebühr für die transportable Orgel- und Lautsprecheranlage bei einem Einsatz außerhalb der Verbandsanlagen beträgt jeweils	25,00

§ 2

Veranlagung

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung der Verband tätig wird.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01.08.2003 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.09.2001 außer Kraft.

Königslutter am Elm, **10. Juli 03**

gez. Trümer
Vorsitzender

(L.S.)

gez. Lippelt
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 30 vom 24.07.2003

Hundesteuersatzung der Gemeinde Süpplingenburg

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.2001 (Nds. GVBl. S. 383) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Süpplingenburg in seiner Sitzung am **19. JUNI 2003** folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|-------------------------|------------|
| a. für den ersten Hund | 33,00 Euro |
| b. für den zweiten Hund | 54,00 Euro |
| c. für den dritten Hund | 66,00 Euro |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4/5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Für gefährliche Hunde gelten die Sonderregelungen des § 10.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,
 3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf **50 v.H.** zu ermäßigen für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshund verwendet werden und eine anerkannte Prüfung abgelegt haben (das Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein)
 3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Nord-Elm zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 S. 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 8 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat es binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Süplingenburg wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nord-Elm anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 3 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 3 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 3 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 3 Abs. 4 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 3 Abs. 4 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen läßt,
 - entgegen § 3 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12. 12. 2002 (Nds. GVBl. Nr. 1/2003) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes vom 12. 04. 2001 (BGBl. I S. 530):

Pitbull - Terrier

American - Staffordshire - Terrier

Staffordshire - Bullterrier

Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 10a Steuermaßstab und Steuersätze für gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen gefährlichen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich für alle gefährlichen Hunde :
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a. für den ersten gefährlichen Hund | 330,00 Euro |
| b. für den zweiten gefährlichen Hund | 540,00 Euro |
| c. für den dritten gefährlichen Hund | 660,00 Euro |
- (2) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit, steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuer-satzung der Gemeinde Süpplingenburg vom 12.09.2002 außer Kraft.

Süpplingenburg, den **19. JUNI 2003**

gez. Klaus-Dieter Groß

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 30 vom 24.07.2003

139.

Bekanntmachung der

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Helmstedt vom 08. November 1996**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 20. Juni 2003 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt vom 08. November 1996 beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 7 und 8 Abs. 5 werden wie folgt geändert:

Das Wort „Oberkreisdirektor“ wird jeweils durch das Wort „Landrat“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2003 in Kraft.

Helmstedt, den 20. Juni 2003

gez. Backhaus
Landrat

gez. Kilian
Oberkreisdirektor

Genehmigt

gem. § 8 Abs. 2 der Nds. Landkreisordnung.

Bezirksregierung Braunschweig
202.10020-54

Braunschweig, den *21*.07.03

Im Auftrage

gez. Lehmkemper

(L.S.)

ABl.-Nr. 30 vom 24.07.2003

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian